



Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen - Fachbereich Sozialwesen - - Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik -

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihm sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Wichtiger Hinweis:

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 13.1.5 der o.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine **Gebühr in Höhe von 450 Euro bis 660 Euro** vor.

Für Fachschulen des Sozialwesens (Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege) ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr in Höhe von **570 Euro** für die Durchführung der Externenprüfung festgelegt. Der Gebührenbescheid wird gesondert bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

Die Bildungsgänge in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik bestehen aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum). Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden; das einjährige Berufspraktikum ist im Anschluss an die Externenprüfung abzuleisten.

Auf Antrag kann nach einer erfolgreichen Externenprüfung durch eine Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erworben werden.

Im Falle einer Zulassung zur Externenprüfung beauftragt die Bezirksregierung ein Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: Der Antrag auf Zulassung erfolgt mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen bis spätestens 1. Februar jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung.





Prüfungstermine: Die theoretischen Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni). Die praktischen Prüfungen gehen dem voraus.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Aussagen bestätigen können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, der Zulassung zur Externenprüfung.

Sie haben in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht, die den angestrebten Abschluss vermittelt. ja

Sie verfügen über den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). ja

Sie verfügen über **eine** der unter a) bis g) aufgeführten beruflichen Qualifikationen: ja

a) Berufsabschluss in einem Beruf, der der Fachrichtung dienlich ist **und** Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

oder

b) Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“ und „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistentin, Schwerpunkt Heilerziehung“

oder

c) Nicht einschlägiger Berufsabschluss und eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder entsprechendem Umfang bei Teilzeitbeschäftigung in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung

oder

d) Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit erweiterten beruflichen Kenntnissen und dem Erwerb der Fachhochschulreife

oder

e) Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife

oder

f) Einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden.

oder

g) Hochschulzugangsberechtigung und eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen





Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder entsprechendem Umfang bei Teilzeitbeschäftigung in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Die einschlägige berufliche Tätigkeit kann auch im Rahmen des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife abgeleistet werden.

Sie haben die beruflichen Qualifikationen vor mindestens zwei Jahren erworben, ja
Stichtag 01. August vor dem Zulassungsantrag.

Hinweis: Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden als es in der regulären Ausbildung möglich wäre.

Sie haben sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet. ja

Sie verfügen über alle erforderlichen Unterlagen (siehe 4.). ja

4. **Erforderliche Unterlagen**

Folgende Unterlagen müssen Sie – soweit nicht anders vermerkt in Kopie – mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges (mit Unterschrift)
- Amtlich beglaubigte Kopien des Schulabschlusses (mindestens den Mittleren Schulabschluss/Fachoberschulreife)
- Nachweis eines dienlichen/einschlägigen Berufsabschlusses und des Berufsschulabschlusses, soweit erfolgt

oder

Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit (mit Stundenumfang)

oder

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und der einschlägigen beruflichen Tätigkeit (mit Stundenumfang)

oder

Nachweis der nicht einschlägigen Berufsausbildung und der einschlägigen beruflichen Tätigkeit (mit Stundenumfang)

- Nachweis von der Fachrichtung entsprechenden **Tätigkeiten in mindestens zwei Arbeitsfeldern**, wobei je Arbeitsfeld mindestens 8 Wochen in Vollzeit nachgewiesen werden müssen (muss spätestens zur praktischen Prüfung vorliegen)

Hinweis für die Fachrichtung Sozialpädagogik; Erzieherin/Erzieher: Sozialpädagogischen Arbeitsfelder sind Tageseinrichtungen für Kinder, Offener Ganztag, Hilfen zur Erziehung, offene Kinder- und Jugendarbeit.

Hinweis für die Fachrichtung Heilerziehungspflege: Mindestens ein achtwöchiges Praktikum in Praxisfeldern mit pflegerischen Schwerpunkten und mindestens ein achtwöchiges Praktikum in mindestens einem weiteren heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeld.





- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, das frühestens vom Oktober aus dem Jahr vor der Externenprüfung stammen darf
- Erklärung, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde
- Erklärung, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird
- Darlegung der angemessenen Vorbereitung auf die Externenprüfung
 - im **theoretischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer Literaturliste
 - und**
 - im **praktischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer **aktuellen** Arbeitsbescheinigung mit Stundenumfang
- Nachweis einer Praxisstelle, in der die praktische Prüfung durchgeführt wird

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Frist (Ausschlussfrist) für die Antragstellung (01. Februar des Prüfungsjahres) nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Frist ist nicht gewahrt, wenn Sie die erforderlichen Unterlagen per E-Mail oder Fernkopie zusenden. Hierdurch werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien, welche aus Rechtssicherheitsgründen einer Zulassungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden können.

Die Prüfung Ihrer Unterlagen erfolgt zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d.h. frühestens Anfang Januar eines jeden Jahres.

Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Alle öffentlichen Berufskollegs in NRW sind zertifiziert nach AZAV. Sofern Sie Anspruch auf einen Bildungsgutschein durch die Arbeitsverwaltung haben, können Sie diesen an jedem öffentlichen Berufskolleg einlösen. Somit können Sie die reguläre Ausbildung an einer Fachschule des Sozialwesens absolvieren und zugleich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter gefördert werden.

5. Inhalt der Externenprüfung

Mit dem Fachschuleexamen im Rahmen der Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen entsprechen dem theoretischen Ausbildungsabschnitt der Fachrichtungen Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik.

Das Fachschuleexamen im Rahmen der Externenprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.

Praktische Prüfung:

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder der Heilerziehungspflegearbeit tätig sein kann. Für die





Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftlichen Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

Theoretische Prüfung:

Voraussetzung für die Teilnahme an der theoretischen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung besteht aus drei Arbeiten, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden. Jede der drei Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Dauer des schriftlichen Teils beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht überschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es wird Vorbereitungszeit unter Aufsicht gewährt.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichend sind.

6. FHR-Prüfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden hat und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen.

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus **je** einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation **180 Minuten**

Fremdsprache **180 Minuten**

Mathematik/Naturwissenschaften/Technik **180 Minuten**

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei schriftlichen Arbeiten, ggf. ergänzt durch eine mündliche Prüfung, mindestens ausreichend sind und wenn das Berufspraktikum erfolgreich absolviert wird.

7. Berufspraktikum

Nach der erfolgreich abgelegten Externenprüfung muss das einjährige Berufspraktikum an anerkannten Einrichtungen der Fachrichtung absolviert werden. Das Berufspraktikum beinhaltet Phasen des praxisbegleitenden Unterrichts und schließt mit einem Kolloquium ab. Das erfolgreich absolvierte Kolloquium berechtigt zur Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.





8. Nachprüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einer einzigen Prüfungsarbeit die Abschlussbedingungen erfüllt. Bei nicht bestandener praktischen Prüfung ist eine Nachprüfung ausgeschlossen.

9. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden. Sie ist neu zu beantragen.

10. Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung sind sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn des ersten Prüfungsteils möglich. Bei einem späteren Rücktritt von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Nur bei einem rechtzeitig erfolgten Rücktritt wird die gezahlte Gebühr zurückerstattet.

11. Weitere Regelungen, Informationen und Beratungen

Die Bezirksregierungen treffen ggf. ergänzende Regelungen, z. B. zu Informations- und Beratungsveranstaltungen, Zuweisungen zu den prüfenden Berufskollegs etc.

12. Fachliteratur und Musteraufgaben

Literatur- und Internetempfehlungen – Fachrichtung Sozialpädagogik:

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/literaturliste_externe_fsp.pdf

Literatur- und Internetempfehlungen – Fachrichtung Heilerziehungspflege:

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/literaturliste_externe_hep.pdf

Musteraufgaben finden Sie ebenfalls im Bildungsportal unter Externenprüfung Sozialwesen Musteraufgaben:

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/fachschule-anlage/materialien-handreichungen/umat_sozialwesen.html#ext-pruef

Stand: 26.07.2024

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung,
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs – APO-BK, Anlage E, in der jeweils gültigen Fassung,
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der jeweils gültigen Fassung

